

**5479 a Gesetz über die Administrativuntersuchung**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2018</b>	<b>Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 16. Januar 2020</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	---	--	--

**Gesetz  
über die Administrativuntersuchung**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2018,  
*beschliesst:*

*Der Kantonsrat,*  
... in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Juli 2018 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 16. Januar 2020,  
*beschliesst:*

I. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

**Zweiter Teil: Die Verwaltung**

Titel nach § 44:

**D. Administrativuntersuchung**

§ 44 a. <sup>1</sup> Die Direktionen und die Staatskanzlei können eine Administrativuntersuchung einleiten, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2018****Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 16. Januar 2020**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. erhebliche Mängel vorliegen oder schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen wurden,
- b. ein entsprechender Verdacht besteht.

<sup>2</sup> Sie können die Einleitung der Administrativuntersuchung an eine unterstellte Verwaltungseinheit delegieren.

<sup>3</sup> Wer eine Administrativuntersuchung führt, ist berechtigt,

- a. die für die Sicherstellung des Untersuchungszwecks erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, zu bearbeiten und
- b. diese Daten an Behörden, die mit der Administrativuntersuchung zusammenhängende straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren führen, weiterzuleiten.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2018****Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 16. Januar 2020**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**D. Bezirksverwaltung****E. Bezirksverwaltung**

II. Das Personalgesetz vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

**III. Rechte und Pflichten der Angestellten****B. Pflichten**

Titel nach § 55:

**IV. Administrativuntersuchung****Mitwirkungspflicht**

§ 55 a. Die in eine Administrativuntersuchung einbezogenen Angestellten sind verpflichtet, an der Abklärung des Sachverhalts persönlich mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht entfällt, wenn sie sich dadurch strafrechtlich belasten würden.

## Geltendes Recht

**Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 16. Januar 2020**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

## Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

### **Mitteilungspflichten der Strafbehörden**

§ 55 b. <sup>1</sup> Strafverfolgungsbehörden teilen den Behörden gemäss § 4 die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Angestellte mit, wenn diese verdächtigt werden, ein Verbrechen oder Vergehen verübt zu haben,

- a. bei Ausübung ihrer Tätigkeit,
- b. mit dem der Kanton geschädigt werden kann,
- c. das mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar erscheint.

c. das ...

... vereinbar erscheint, insbesondere weil es das Ansehen des Arbeitgebers oder das Vertrauen in die ordnungsgemässe Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich beeinträchtigt.

<sup>2</sup> Strafverfolgungsbehörden und Gerichte stellen den Behörden den rechtskräftigen Entscheid zu.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **V. Schlussbestimmungen**

III. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates  
vom 11. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für  
Justiz und öffentliche Sicher-  
heit (KJS) vom 16. Januar 2020**  
Zustimmung zum Antrag des Re-  
gierungsrates, sofern nichts an-  
deres vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes  
vermerkt.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Geltungsbereich**

§ 1. <sup>1</sup> Diesem Gesetz unterstehen die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten. Sie werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Recht beschäftigt.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Schulleiterinnen und Schulleiter mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 1–3, 6, 7 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 3, 11 b, 18, 19, 21 Abs. 1, 23 Abs. 3, 25–27.

<sup>3</sup> §§ 24, 24 a und 24 b gelten auch für weitere Lehrpersonen, die eine Lehrtätigkeit im Rahmen der Volksschulgesetzgebung ausüben.

<sup>4</sup> §§ 24 a und 24 b gelten für alle Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom, das zu einer Lehrtätigkeit im Rahmen der Volksschulgesetzgebung berechtigt.

<sup>3</sup> §§ 24, 24 a, 24 b und 24 c gelten auch für weitere Lehrpersonen, die eine Lehrtätigkeit im Rahmen der Volksschulgesetzgebung ausüben.

<sup>4</sup> §§ 24 a, 24 b und 24 c gelten für alle Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom, das zu einer Lehrtätigkeit im Rahmen der Volksschulgesetzgebung berechtigt.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2018****Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 16. Januar 2020**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Mitteilungspflichten**

§ 11 a. <sup>1</sup> Schulpflegen, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte melden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeorfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht ausgeschlossen werden kann.

<sup>2</sup> Die Direktion informiert die für die Anstellung zuständige Schulpflege, wenn die Prüfung personalrechtlicher Massnahmen angezeigt erscheint.

<sup>3</sup> Ist eine Mitteilung nach Abs. 1 oder nach § 55 b des Personalgesetzes erfolgt, hat die Direktion Anspruch auf Akteneinsicht.

Abs. 3 streichen.

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates  
vom 11. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für  
Justiz und öffentliche Sicher-  
heit (KJS) vom 16. Januar 2020**  
Zustimmung zum Antrag des Re-  
gierungsrates, sofern nichts an-  
deres vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes  
vermerkt.

## **II. Rechte und Pflichten**

### **B. Pflichten**

#### **Entzug des Lehrdiploms**

§ 24 b. <sup>1</sup> Die für das Bildungswe-  
sen zuständige Direktion kann ein  
im Kanton Zürich verliehenes  
Lehrdiplom entziehen, wenn eine  
Lehrperson ihre Berufspflichten  
wiederholt oder schwer verletzt  
hat oder wenn ihre Vertrauens-  
würdigkeit in anderer Weise  
schwer beeinträchtigt erscheint,  
insbesondere wegen Verurteilung  
zu einer Freiheits- oder Geld-  
strafe infolge eines Verbrechens  
oder Vergehens.

<sup>2</sup> Bei einer Verurteilung infolge ei-  
nes Verbrechens oder Vergehens  
gegen die sexuelle Integrität von  
Kindern oder Abhängigen erfolgt  
der Entzug des Lehrdiploms zwin-  
gend.

<sup>3</sup> Einer Lehrperson mit ausser-  
kantonalem oder ausländischem  
Lehrdiplom wird unter den  
Voraussetzungen von Abs. 1 und  
2 die Zulassung zum Schuldienst  
im Kanton Zürich verweigert oder  
entzogen.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2018****Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 16. Januar 2020**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>4</sup> Die Massnahmen gemäss Abs. 1–3 können befristet oder unbefristet angeordnet werden. Befristete Massnahmen können mit Auflagen wie Supervision, Therapie, Begutachtung oder Verhaltensanweisungen verbunden werden.

<sup>5</sup> Die Direktion meldet die Verweigerung oder den Entzug der Zulassung zum Schuldienst der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und jener Instanz, die das Lehrdiplom ausstellt. Den Entzug des Lehrdiploms meldet sie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

<sup>6</sup> Die Direktion regelt das Administrativverfahren.

Abs. 6 wird aufgehoben.

**Massnahmen während einer Administrativuntersuchung**

§ 24 c. Während einer Administrativuntersuchung trifft die für das Bildungswesen zuständige Direktion die im Interesse der Schule notwendigen vorsorglichen Massnahmen.



**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2018****Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 16. Januar 2020**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

IV. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

**1. Teil: Grundlagen****Mitteilungspflichten von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten****a. kantonale Mittelschulen**

§ 4 d. <sup>1</sup> Die Mitteilung gemäss § 55 b des Personalgesetzes vom 27. September 1998 machen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zusätzlich gegenüber der für das Bildungswesen zuständigen Direktion.

<sup>2</sup> Sie teilen der Direktion die Anordnung von Untersuchungshaft mit.

<sup>3</sup> Ist eine Mitteilung nach Abs. 1 erfolgt, hat die Direktion Anspruch auf Akteneinsicht.

Abs. 3 streichen.

**b. nichtstaatliche Mittelschulen**

§ 4 e. <sup>1</sup> Wird Lehrpersonen an nichtstaatlichen Mittelschulen, die über eine Bewilligung gemäss § 35 verfügen oder deren Ausbildungsabschlüsse gemäss § 36 anerkannt wurden, ein Verbrechen oder Vergehen vorgeworfen, bei dem eine Auswirkung auf die Schule nicht ausgeschlossen werden kann, bestehen folgende Mitteilungspflichten gegenüber der für das Bildungswesen zuständigen Direktion:

- a. Die Mittelschule teilt die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile mit.
- b. Die Strafverfolgungsbehörden teilen die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen mit.
- c. Die Gerichte teilen die Anordnung von Untersuchungshaft und die rechtskräftigen Strafurteile mit.

§ 4 e. Wird Lehrpersonen ...

... oder Vergehen vorgeworfen, durch das eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters, nicht ausgeschlossen werden kann, bestehen folgende ...

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2018	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 16. Januar 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	--	---	---

<sup>2</sup> Ist eine Mitteilung nach Abs. 1 erfolgt, hat die Direktion Anspruch auf Akteneinsicht.

**Pflichten der Direktion bei Strafverfahren gegen Lehrpersonen**

§ 4 f. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion prüft nach einer Mitteilung gemäss §§ 4 d oder 4 e die Notwendigkeit der Anordnung personalrechtlicher Massnahmen und teilt das Ergebnis ihrer Prüfung der Schule mit.

Abs. 2 streichen.

**2. Teil: Kantonale Mittelschulen**

**B. Lehrpersonen**

**Vorsorgliche Massnahmen der Direktion**

§ 11 b. Wird eine Administrativuntersuchung durchgeführt, kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion vorsorgliche Massnahmen anordnen.

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates  
vom 11. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für  
Justiz und öffentliche Sicher-  
heit (KJS) vom 16. Januar 2020**  
Zustimmung zum Antrag des Re-  
gierungsrates, sofern nichts an-  
deres vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes  
vermerkt.

### **3. Teil: Nichtstaatliche Mittel- schulen**

#### **Entzug des Lehrdiploms**

§ 38 a. <sup>1</sup> Die Regelung § 38 a  
gemäss § 11 a über den Entzug  
des Lehrdiploms und die Unter-  
richtsberechtigung gilt auch für  
Lehrpersonen an nichtstaatlichen  
Mittelschulen, die über eine  
Bevilligung gemäss § 35 verfü-  
gen oder deren Ausbildungsab-  
schlüsse gemäss § 36 anerkannt  
werden.

<sup>2</sup> Wird eine Administrativuntersu-  
chung durchgeführt, sind die ent-  
sprechenden kantonalen Vor-  
schriften sinngemäss anwendbar.

V. Das Einführungsgesetz zum  
Bundesgesetz über die Berufsbil-  
dung vom 14. Januar 2008 wird  
wie folgt geändert:

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 16. Januar 2020**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

## **2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung**

### **C. Berufsfachschulunterricht**

#### **Administrativuntersuchung**

§ 14 b. Wird eine Administrativuntersuchung durchgeführt, kann die Direktion bei kantonal angestellten Lehrpersonen vorsorgliche Massnahmen anordnen.

#### **Mitteilungspflichten von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten**

##### **a. kantonale Ausbildungsstätten**

§ 21 a. <sup>1</sup> Die Mitteilung gemäss § 55 b des Personalgesetzes vom 27. September 1998 machen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zusätzlich gegenüber der für das Bildungswesen zuständigen Direktion.

<sup>2</sup> Sie teilen der Direktion die Anordnung von Untersuchungshaft mit.

<sup>3</sup> Ist eine Mitteilung nach Abs. 1 erfolgt, hat die Direktion Anspruch auf Akteneinsicht.

Abs. 3 streichen.

**b. Ausbildungsstätten mit Lei-  
stungsvereinbarung**

§ 21 b. <sup>1</sup> Wird Lehrpersonen an  
vom Kanton mittels Leistungsver-  
einbarung beauftragten nichtkan-  
tonalen Ausbildungsstätten ein  
Verbrechen oder Vergehen vor-  
geworfen, bei dem eine Auswir-  
kung auf die Ausbildungsstätte  
nicht ausgeschlossen werden  
kann, bestehen folgende Mittei-  
lungspflichten gegenüber der Di-  
rektio:n:

- a. Die Ausbildungsstätte teilt die  
Eröffnung und den Abschluss  
von Strafuntersuchungen, die  
Anordnung von Untersu-  
chungshaft sowie Strafurteile  
mit.
- b. Die Strafverfolgungsbehörden  
teilen die Eröffnung und den  
Abschluss von Strafuntersu-  
chungen mit.
- c. Die Gerichte teilen die Anord-  
nung von Untersuchungshaft  
und die rechtskräftigen Straf-  
urteile mit.

§ 21 b. <sup>1</sup> Wird Lehrpersonen ...

... oder Vergehen vor-  
geworfen, bei dem eine Auswir-  
kung auf die Schule, insbeson-  
dere auch auf die Vertrauenswür-  
digkeit der Lehrperson, der Schul-  
leiterin oder des Schulleiters,  
nicht ausgeschlossen werden  
kann, bestehen folgende ...

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2018****Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 16. Januar 2020**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Die Direktion prüft nach einer Mitteilung gemäss § 21 a oder gemäss Abs. 1 die Notwendigkeit der Anordnung personalrechtlicher Massnahmen und teilt das Ergebnis ihrer Prüfung der Ausbildungsstätte mit.

<sup>3</sup> Ist eine Mitteilung nach Abs. 1 erfolgt, hat die Direktion Anspruch auf Akteneinsicht.

VI. Das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 streichen.

**Arbeitsverhältnis**

§ 53. <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis der Angestellten von Gemeinden, Zweckverbänden und Anstalten untersteht dem öffentlichen Recht.

<sup>2</sup> Soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen erlassen, gilt sinngemäss das kantonale Personalrecht.

<sup>2</sup> Soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen erlassen, sind das kantonale Personalrecht und die kantonalen Bestimmungen über die Administrativuntersuchung sinngemäss anwendbar.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 11. Juli 2018****Antrag der Kommission für  
Justiz und öffentliche Sicher-  
heit (KJS) vom 16. Januar 2020**  
Zustimmung zum Antrag des Re-  
gierungsrates, sofern nichts an-  
deres vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes  
vermerkt.VII. Dieses Gesetz untersteht  
dem fakultativen Referendum.

\* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Tobias Mani, Wädenswil (Präsident); Renate Dürr, Winterthur; Andrea Gisler, Gossau; Urs Hans, Turbenthal; Jacqueline Hofer, Dübendorf; Benedikt Hoffmann, Zürich; Martin Huber, Neftenbach; Laura Huonker, Zürich; René Isler, Winterthur; Angie Romero, Zürich; Simon Schlauri, Zürich; Rafael Steiner, Winterthur; Beatrix Stüssi, Niederhasli; Janine Vannaz, Aesch; Daniel Wäfler, Gossau, Zürich; Sekretär: Daniel Bitterli.